



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich  
und die Tschechische Republik

Wallstrasse 9 – 13  
D-10179 Berlin

Tel.: 030 202 202 17  
Fax: 030 202 202 20  
Email: [gfrbe@unhcr.org](mailto:gfrbe@unhcr.org)

18. Juli 2008

## Hintergrundinformationen zum Ablauf von Resettlement-Verfahren

Die Neuansiedlung eines Flüchtlings in einem aufnahmebereiten Drittstaat (Resettlement) ist ein wirksames Schutzinstrument und zugleich dauerhafte Lösung für Flüchtlinge, deren Leben, Freiheit, Sicherheit, Gesundheit oder andere fundamentale Menschenrechte in ihren gegenwärtigen Aufenthaltsstaaten gefährdet bzw. nicht gewährleistet sind. Die Entscheidung, einen Flüchtling im Rahmen eines Resettlement-Programms für die Neuansiedlung vorzuschlagen, wird vorzugsweise dann getroffen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die rechtliche oder physische Integrität des Betroffenen zu gewährleisten und ihm Zugang zu einer dauerhaften Lösung im Herkunfts- oder Erstzufluchtsstaat zu verschaffen. In solchen Situationen liegt die Suche nach einem aufnahmebereiten Drittstaat im vitalen Interesse der betroffenen Flüchtlinge.

Prinzipiell ist es Aufgabe der Staaten, den Schutz von Flüchtlingen sowie den Zugang zu dauerhaften Lösungen zu gewährleisten.

UNHCR bietet den Staaten hierbei jedoch in vielfältiger Weise Unterstützung an, beispielsweise bei der Registrierung, Unterbringung und Versorgung sowie bei der Feststellung besonderer Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen, aber auch bei der Auslegung und Anwendung grundlegender Bestimmungen des internationalen Flüchtlingsrechts. Grundlage jeder Tätigkeit von UNHCR ist dabei die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, in deren Rahmen sowohl die Furcht vor Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A (2) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>1</sup> als das Vorliegen eventueller Ausschlussgründe (insbesondere Artikel 1 F GFK) umfassend geprüft werden.

In Bezug auf Resettlement unternimmt UNHCR vor allem die folgenden Aktivitäten:

- Identifikation von Personen mit potentiell Resettlement-Bedarf,
- individuelle Befragungen und Ermittlung des für die Resettlement-Entscheidung relevanten Sachverhalt,
- Zusammenstellung der für einen Resettlement-Vorschlag relevanten Informationen,

Überdies kann UNHCR

- unter mehreren potentiell aufnahmebereiten Staaten den am besten geeigneten Aufnahmestaat auswählen und diesem die betreffende Person zur Aufnahme vorschlagen,
- Den Aufnahmestaat im Auswahl- und Entscheidungsprozess unterstützen,
- Hilfe bei der Beseitigung im Vorfeld der Ausreise eventuell auftretender organisatorische und bürokratische Hindernisse leisten,
- Die betroffenen Flüchtlinge während des gesamten Resettlement-Verfahrens begleiten und beraten.

---

<sup>1</sup> Genfer Flüchtlingskonvention, GFK.

Um eine objektive und an sachlichen Gesichtspunkten orientierte Auswahl und ein transparentes Verfahren der Weitervermittlung von Flüchtlingen im Rahmen von Resettlement zu gewährleisten, hat UNHCR gemeinsam mit den Staaten, die sich zur Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen von Resettlement-Programmen (nachfolgend: Resettlement-Staaten) bereiterklärt haben, Standards und Kriterien für jede Phase des Resettlement-Verfahrens entwickelt. Diese Standards und Kriterien sind im UNHCR-Resettlement-Handbuch<sup>2</sup> niedergelegt.

Die nachfolgende Darstellung soll zusammenfassend den Ablauf des Resettlement-Verfahrens von der Identifizierung potentieller Resettlement-Kandidaten bis zum Monitoring der eigentlichen Neuansiedlung beschreiben sowie die in den einzelnen Phasen dieses Verfahrens anzuwendenden Standards und Kriterien erläutern.

## I. Identifizierung von Personen mit potentiellm Resettlement-Bedarf

Zu Beginn jedes Resettlement-Verfahrens steht zunächst die Identifizierung von Personen, deren Situation oder deren individuelles Erleben **Anhaltspunkte für einen Resettlement-Bedarf** bietet.

UNHCR hat hierzu gemeinsam mit den Resettlement-Staaten **acht Kriterien** entwickelt, deren Vorliegen mit Blick auf die individuelle Situation eines Flüchtlings im gegenwärtigen Aufenthaltsstaat ein objektives Bedürfnis für Resettlement indiziert. Danach kommen für Resettlement folgende Personengruppen in Betracht:

1. Personen mit besonderen **rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen**;
2. Personen mit besonderem **medizinischem Behandlungsbedarf**;
3. Überlebende **Opfer von Gewalt und Folter**;
4. **Frauen** mit besonderer Risikoexposition;
5. Flüchtlings**kinder und heranwachsende** Flüchtlinge;
6. **Ältere** Flüchtlinge;
7. Personen, die aus anderen Gründen **keinerlei Perspektive auf eine Eingliederung im derzeitigen Aufenthaltsstaat** haben;
8. Personen, deren **Familienangehörige** sich bereits **in einem Drittstaat** befinden.

Nähere Informationen zum Inhalt und Anwendungsbereich der einzelnen Kriterien können dem Anhang zu diesen Hintergrundinformationen entnommen werden.

Um herauszufinden, ob in einer konkreten Fluchtsituation eines oder mehrere der vorgenannten Kriterien für Resettlement in Bezug auf einzelne Flüchtlinge oder Flüchtlingsgruppen vorliegen, bieten sich grundsätzlich drei Möglichkeiten an:

- a) *Berücksichtigung und Erfassung von Indikatoren für das Vorliegen von Resettlement-Bedarf im Rahmen der regulären Flüchtlingsregistrierung durch UNHCR*

Besondere Bedeutung für die Identifikation potentieller Resettlement-Kandidaten kommt zunächst einer zeitnahen und umfassenden Registrierung von Flüchtlingen durch UNHCR zu.

Das Exekutivkomitee von UNHCR hat in seinem Beschluss Nr. 90 (LII) 2001 darauf hingewiesen, dass „Resettlement ... ein Prozess [ist], der mit der Identifizierung und Beurteilung schutzbedürftiger Personen beginnt und schließlich mit einer dauerhaften Lösung, die zur erfolgreichen Aufnahme und Integration der Flüchtlinge führt, endet ...“<sup>3</sup> Damit ist UNHCR aufgefordert, bereits bei der Registrierung von Flüchtlingen sicherzustellen, dass Informationen mit Bezug auf mögliche dauerhafte Lösungen im Allgemeinen und Indikatoren für die Notwendigkeit von Resettlement im Besonderen berücksichtigt und erfasst werden, ohne dass

<sup>2</sup> Resettlement Handbook, UNHCR - Department of International Protection, Geneva, November 2004.

<sup>3</sup> ExCom Conclusions, Conclusion No. 90 (LII) 2001.

hierbei eine Entscheidung über die bevorzugte dauerhafte Lösung vorweggenommen werden soll.

*b) Empfehlungen anderer Organisationen*

Eine weitere Möglichkeit, Personen mit potentiellm Resettlement-Bedarf zu identifizieren, stellen Empfehlungen anderer Organisationen dar. Diese Form der Informationsgewinnung ist insbesondere in Situationen relevant, in denen UNHCR die Eingangsregistrierung von Flüchtlingen Partnerorganisationen übertragen hat. Überdies können Empfehlungen anderer Organisationen auch in Situationen Bedeutung erlangen, in denen UNHCR die Verantwortung für spezifische Aspekte des Flüchtlingsschutzes - beispielsweise die Arbeit mit Flüchtlingen mit medizinischem oder psychologischem Behandlungsbedarf, mit Flüchtlingsfrauen oder -kindern sowie die rechtlichen Beratung von Flüchtlingen - an spezialisierte Nichtregierungsorganisationen übertragen hat. Auch wenn die Registrierung von Flüchtlingen nicht im Zentrum der Aktivitäten dieser Organisationen steht, sehen viele Kooperationsabkommen mit solchen Organisationen vor, dass sie die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen spezifischen Erkenntnisse über einen möglichen Resettlement-Bedarf an UNHCR weiterleiten.

*c) Spontane Anfragen einzelner Flüchtlinge*

Die dritte Möglichkeit, Informationen über das Vorliegen individuellen Resettlement-Bedarfs zu erhalten, sind entsprechende Nachfragen aus der Flüchtlingsgemeinschaft oder von (vermeintlich) selbst betroffenen Flüchtlingen. Diese Möglichkeit erlangt insbesondere dann Bedeutung, wenn sich die Schutzsituation eines Flüchtlings oder einer Flüchtlingsgruppe oder deren Aussicht auf eine andere dauerhafte Lösung nach ihrer Registrierung spürbar verschlechtert und deshalb Resettlement-Bedarf erst zeitlich nach der Registrierung / Flüchtlingsanerkennung durch UNHCR entsteht.

Grundsätzlich ist jedoch im Interesse eines effizienten Verfahrens eine aktive Informationsgewinnung durch UNHCR oder Partnerorganisationen zu bevorzugen.

- Missbrauchs- und Korruptionsprävention:

Um Betrug und Korruption vorzubeugen und einen reibungslosen, effektiven Ablauf sowie eine hohe Qualität des Resettlement-Verfahrens sicherzustellen, hat UNHCR die Übermittlungsverfahren weitestgehend formalisiert und für die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen gegenseitige Berichtspflichten eingeführt. Darüber hinaus führt UNHCR mit allen an der Erfassung und Weiterleitung Resettlement-relevanter Informationen beteiligten Organisationen regelmäßige Trainings und Konsultationen durch.

Grundsätzlich müssen von UNHCR festgestellte Anhaltspunkte oder Hinweise anderer Organisationen für das Vorliegen von Resettlement-Bedarf schriftlich dokumentiert werden.

## **II. Befragung und Sachverhaltsermittlung („Resettlement-Bedarfsfeststellung“)**

Die im Rahmen der Registrierung von Flüchtlingen seitens UNHCR oder durch entsprechende Hinweise anderer Organisationen gewonnenen Informationen über das Vorliegen eines der eingangs genannten acht Resettlement-Kriterien stellen nur einen ersten Anhaltspunkt für den potentiellen Neuansiedlungsbedarf eines Flüchtlings dar. Ein solcher Anhaltspunkt kann nicht als ausreichende Grundlage für die Übermittlung eines konkreten Resettlement-Gesuches angesehen werden.

Um abschließend über den tatsächlichen Resettlement-Bedarf einer Person entscheiden zu können, müssen deshalb anhand einer Checkliste („*Resettlement-Needs Assessment Form*“) der Sachverhalt weiter aufgeklärt, vorhandene Informationen gegebenenfalls aktualisiert und die erhaltenen Hinweise verifiziert werden. Dies kann beispielsweise in Form von Hausbesu-

chen, durch Interviews mit den potentiellen Resettlement-Kandidaten oder durch Befragung Dritter geschehen.

Im Ergebnis dieser zweiten Phase eines Resettlement-Vorganges sollte UNHCR über sämtliche für die Entscheidung über ein mögliches Resettlement relevanten Tatsachen einschließlich Informationen zur Flüchtlingsanerkennung der betroffenen Personen<sup>4</sup> verfügen. Hierzu zählen vor allen Dingen:

- persönliche Daten des Betroffenen,
- die familiären Verhältnisse einschließlich bestehender familiärer Kontakte im Ausland,
- Informationen zur individuellen Schutzsituation im Zufluchtstaat und zu besonderen Schutzbedürfnissen,
- Anknüpfungspunkte für das Vorliegen eines oder mehrerer der einleitend genannten acht Resettlement-Kriterien,
- Informationen zur Wichtigkeit des Falles sowie
- Hinweise zum weiteren Vorgehen.

Wie einleitend erwähnt, setzt jedes Engagement von UNHCR für eine bestimmte Person einschließlich der Prüfung eventuellen Resettlement-Bedarfs voraus, dass die betroffene Person als Flüchtling unter dem Mandat von UNHCR steht. In Fällen, in denen zuvor noch **nicht** über die Anerkennung der betroffenen Person als Mandatsflüchtling entschieden worden ist, sollte auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen nunmehr spätestens auch über die Flüchtlingsanerkennung entschieden werden können, wobei diese Entscheidung von spezialisierten Einzelentscheidern getroffen wird. Dies bedeutet, dass **in solchen Fällen** im Rahmen des Assessment-Interviews auch die **Flucht- und Verfolgungsgeschichte** erörtert und Hinweisen auf das **Vorliegen möglicher Ausschlussgründe**<sup>5</sup> nachgegangen werden muss. Dies muss bereits bei der Planung der Interviews berücksichtigt werden.<sup>6</sup>

#### - Missbrauchs- und Korruptionsprävention:

Die weitere Sachverhaltsaufklärung wird grundsätzlich von UNHCR-Mitarbeitern unter Leitung eines UNHCR-Resettlement-Spezialisten durchgeführt. Die Aufgabenteilung zwischen unterschiedlichen UNHCR-Mitarbeitern gewährleistet überdies ein Minimum an Missbrauchs- und Korruptionsmöglichkeiten.

Um im Rahmen der weiteren Sachverhaltsaufklärung einerseits objektive und möglichst unverfälschte Informationen zu gewinnen und andererseits bei den betroffenen Flüchtlingen keine falschen Erwartungen zu wecken, erfolgt die Überprüfung der Angaben in der Regel ohne konkrete Bezugnahme auf eine eventuelle Resettlement-Empfehlung.

In Abhängigkeit von der Gestaltung des jeweiligen Einzelfalles werden bei Befragungen überdies nach Möglichkeit Spezialisten (vor allem Sozialarbeiter, Ärzte oder Psychologen) hinzugezogen, die die UNHCR-Mitarbeiter mit ihrer Expertise bei der Informationsgewinnung unterstützen.

Im Übrigen finden bei der Sachverhaltsaufklärung die von UNHCR erarbeiteten generellen Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung von Interviews mit Flüchtlingen sowie zur

---

<sup>4</sup> Hierbei sind auch Informationen zu berücksichtigen, die möglicherweise inzwischen zum Wegfall der Flüchtlingseigenschaft geführt haben könnten.

<sup>5</sup> Zu den Gründen, die zum Ausschluss einer Person aus dem Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention führen können, vgl. *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* - Genf, September 1979 (Neuaufgabe: UNHCR Österreich, Dezember 2003), Randziffern 140ff., sowie *UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz, Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003.

<sup>6</sup> Weitere Informationen zur Flüchtlingsanerkennung und zu den hierfür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen können dem UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Flüchtlingsanerkennung entnommen werden.

Auswahl und Arbeit mit Dolmetschern Anwendung.<sup>7</sup> Werden potentielle Resettlement-Kandidaten zur Durchführung ergänzender Interviews in UNHCR-Räumlichkeiten eingeladen, muss schließlich durch entsprechende Vorkehrungen Sorge für die Sicherheit aller Beteiligten getragen werden.<sup>8</sup> Die Sicherheit aller Beteiligten kann beispielsweise durch die Vereinbarung fester Interviewtermine, die Anwesenheit von ausgebildetem Wachpersonal und die räumliche Trennung von Warte- und Interviewbereich erhöht werden.

### III. Informationsaufbereitung und Vorbereitung eines Resettlement-Gesuches

Auf Basis der bei der Resettlement-Bedarfsfeststellung gewonnenen bzw. aktualisierten Informationen beginnen speziell geschulte UNHCR-Mitarbeiter anschließend mit der Erstellung eines individuellen Resettlement-Gesuches. Diese Phase des Verfahrens kann sich zeitlich unmittelbar an die Resettlement-Bedarfsfeststellung anschließen.

Um sicherzustellen, dass im Zeitpunkt der eigentlichen Resettlement-Entscheidung bzw. bei Übermittlung eines individuellen Resettlement-Gesuches an einen bestimmten Aufnahmestaat alle relevanten Informationen in übersichtlicher Form verfügbar sind, hat UNHCR ein spezielles, standardisiertes Formular entwickelt (*Resettlement Registration Form, RRF*).

Das RRF enthält neben sämtlichen personenbezogenen Daten einschließlich Passfotos des Antragstellers und sämtlicher mit zu berücksichtigenden Angehöriger, eine ausführliche Begründung des individuellen Resettlement-Bedarfs, eine umfassende Darstellung der Flucht- und Verfolgungsgründe sowie der UNHCR-Entscheidung zur Flüchtlingsanerkennung. Insbesondere die Aufbereitung der Flucht- und Verfolgungsgründe sowie sonstiger, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entscheidender Informationen ist besonders wichtig, weil viele Aufnahmestaaten entweder im Rahmen von Auswahlmissionen oder auf der Grundlage der vorgelegten Dossiers in Anwendung ihrer nationalen Vorschriften vor der endgültigen Entscheidung über die Aufnahme ein Flüchtlingsstatusfeststellungsverfahren durchführen.

Daneben sieht das Formular Raum für ergänzende Informationen vor, beispielsweise im Hinblick auf spezielle Schutzbedürfnisse oder medizinischen Behandlungsbedarf. Durch diese zusätzlichen Informationen soll potentiellen Aufnahmestaaten die Aufnahmeentscheidung erleichtert und die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der eigentlichen Aufnahme Vorkehrungen bezüglich der spezifischen Situation einzelner aufgenommener Flüchtlinge zu treffen. Zwar wäre eine individuelle Bedarfsanalyse für alle Resettlement-Kandidaten wünschenswert. Dies ist jedoch in der Praxis aus Zeit- und Kapazitätsgründen häufig nicht möglich. Unabdingbar ist eine solche individuelle Bedarfsanalyse jedoch bei

- Opfern von Gewalt oder Folter,
- Flüchtlingen mit medizinischem/psychologischem Behandlungsbedarf,
- Flüchtlingsfrauen mit besonderer Risikoexposition,
- Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen,
- Älteren Flüchtlingen.

Die hierzu bereitgestellten Daten sollten neben der Beschreibung des aktuellen Bedarfs weitere Informationen, beispielsweise

- zu den gegenwärtigen Lebensumständen,
- zur familiären Situation,
- zu den Aussichten auf wirtschaftliche Selbständigkeit / Ausübung einer Erwerbstätigkeit und
- zu Bemühungen um anderweitige dauerhafte Lösungen,

beinhalten.

Abschließend ist das RRF von dem bzw. den Resettlement-Kandidaten, dem verantwortlichen UNHCR-Resettlement-Spezialisten sowie anderen an der Erstellung des RRF bzw. der Infor-

---

<sup>7</sup> Vgl. hierzu Resettlement-Handbook, Chapter VI, Seite 16.

<sup>8</sup> Vgl. Entsprechende Hinweise zu Sicherheitsvorkehrungen finden sich im Resettlement-Handbook, Chapter VI, Seite 16f.

mationsgewinnung beteiligten Personen (insbesondere Dolmetscher) zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des RRF erfüllt mehrere wichtige Funktionen:

1. Zum einen dienen die Unterschriften der Bestätigung der korrekten Wiedergabe der von dem potentiellen Resettlement-Kandidaten gemachten Angaben im RRF;
2. Zum anderen kommt in der Unterschrift das Einverständnis mit der Berücksichtigung des Resettlement-Kandidaten für eine Neuansiedlung zum Ausdruck;
3. Schließlich autorisiert der Resettlement-Kandidat mit seiner Unterschrift im Falle einer positiven Entscheidung die Weitergabe seiner Daten durch UNHCR an einen potentiellen Aufnahmestaat.

Zugleich bietet die Unterzeichnung des RRF Gelegenheit, Erwartungen und Befürchtungen des oder der Resettlement-Kandidaten zu erörtern. Insbesondere wird der Resettlement-Kandidat vor der Unterzeichnung des RRF nochmals darüber informiert, dass

- seine Unterschrift unter dem RRF keine Garantie dafür ist, dass UNHCR den Fall tatsächlich einem potentiellen Aufnahmestaat übermittelt,
- UNHCR grundsätzlich keine Flüchtlinge in anderen Staaten neu ansiedeln kann, sondern die Entscheidung über die Aufnahme einer bestimmten Person grundsätzlich den Behörden des Resettlement-Staates obliegt, und
- Dass sein Resettlement-Antrag insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der im RRF enthaltenen Informationen erweist.

#### - Missbrauchs- und Korruptionsprävention:

Grundsätzlich werden ausnahmslos alle RRF's von geschulten und speziell ausgebildeten UNHCR-Mitarbeitern elektronisch ausgefüllt. Dies schränkt nicht nur die Gefahr späterer handschriftlicher Änderungen und Ergänzungen deutlich ein, sondern bietet in besonders dringenden Fällen überdies die Möglichkeit, potentielle Aufnahmestaaten über einzelne Personen vorab per E-Mail zu informieren und so den eigentlichen Entscheidungsprozess zu beschleunigen. Die entsprechenden Formulare sind prinzipiell auf zugangsbeschränkten Datenlaufwerken und/oder mit Passwortschutz zu speichern. Hierdurch werden Möglichkeiten der Einflussnahme nochmals eingeschränkt und nicht autorisierte nachträgliche Korrekturen unterbunden. Aus dem gleichen Grunde werden Fotos der Resettlement-Kandidaten fest mit dem RRF verbunden.

Die abschließende Unterzeichnung des RRF sollte grundsätzlich bei gleichzeitiger Anwesenheit aller am Verfahren beteiligter Personen erfolgen.

#### **IV. UNHCR-Resettlement-Entscheidung**

In der anschließenden Phase muss auf der Grundlage der im RRF enthaltenen Informationen eine individuelle Entscheidung zur Übermittlung eines Resettlement-Gesuches an einen Aufnahmestaat getroffen werden. Diese Entscheidung beinhaltet zwei Komponenten:

- (a) Zum einen muss abschließend entschieden werden, ob die betreffende Person überhaupt für die Neuansiedlung in einem aufnahmebereiten Drittstaat vorgeschlagen werden soll.
- (b) Zum anderen muss entschieden werden, welchem Resettlement-Staat die betreffende Person zur Aufnahme vorgeschlagen werden soll.

Grundsätzlich sollten die beiden Entscheidungen **in dieser Reihenfolge** getroffen werden, um zu verhindern, dass die Antwort auf die Frage, **ob** eine bestimmte Person für Resettlement vorgeschlagen werden soll, von der Möglichkeit, einen geeigneten Aufnahmestaat zu finden, beeinflusst wird.

##### *a. Feststellung des Resettlement-Bedarfs*

Um eine Person für Resettlement vorzuschlagen, müssen die folgenden fünf Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Person muss von UNHCR als **Mandatsflüchtling** anerkannt worden sein;
2. Die Person muss **mindestens eines der** acht eingangs genannten **Resettlement-Kriterien** erfüllen;
3. Im Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Möglichkeiten einer dauerhaften Lösung (Rückkehr in den Herkunftsstaat, dauerhafte Integration im Erstzufluchtsstaat und Neuansiedlung in einem aufnahmebereiten Drittstaat) muss die **Neuansiedlung** als **objektiv vorzugswürdige Lösung** erscheinen;
4. Anhand des **vollständigen Resettlement-Dossiers** muss nachgewiesen sein, dass das Resettlement-Verfahren den zuvor genannten Standards entspricht. Ein vollständiges Dossier enthält
  - eine schriftlich dokumentierte Resettlement-Empfehlung;
  - eine komplett ausgefüllte und autorisierte Resettlement-Bedarfsanalyse;
  - eine überprüfte Registrierung und Mandatsanerkennung;
  - ein komplett ausgefülltes und von allen Beteiligten unterzeichnetes Resettlement Registration Form (RRF);
  - die notwendigen Begleitdokumente und Anlagen.
5. Es muss feststehen, dass UNHCR **ohne Ansehen der Person** alle Fälle mit gleichem Profil ebenfalls für eine Neuansiedlung vorschlagen würde („kategorischer Imperativ“).

In manchen Situationen ist eine detaillierte Darstellung individuellen Resettlement-Bedarfs entbehrlich. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen für eine Vielzahl von Flüchtlingen aus gleichartigen Gründen ein Resettlement-Bedarf besteht, beispielsweise bei der Feststellung physischer oder rechtlicher Schutzbedürfnisse für eine bestimmte Gruppe von Flüchtlingen in einem bestimmten Erstzufluchtsstaat oder bei grundsätzlichen Fehlen adäquater Behandlungsmöglichkeiten für bestimmte Erkrankungen. In solchen Fällen genügt es, wenn der Grund für die Neuansiedlung allgemein in entsprechenden Hintergrundinformationen erklärt und erläutert wird, und zur Begründung des individuellen Resettlement-Bedarfs unter Hinweis auf diese Hintergrundinformationen lediglich die Zugehörigkeit der Betroffenen zu der Gruppe der Personen mit besonderem Resettlement-Bedarf nachgewiesen wird (gruppenbezogene Resettlement-Empfehlungen).

#### - Missbrauchs- und Korruptionsprävention:

Die Entscheidungen über die Weiterleitung eines Resettlement-Gesuches sind schriftlich zu begründen und dem Resettlement-Dossier beizufügen. Im Falle der Ablehnung besteht die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag den Fall einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

#### *b. Auswahl eines geeigneten Aufnahmestaates*

Nachdem die Entscheidung zugunsten der Weiterleitung eines individuellen Resettlement-Gesuches getroffen wurde, muss in einem nächsten Schritt geklärt werden, welchem Resettlement-Staat der Fall für eine Neuansiedlung vorgeschlagen werden soll.

Um unter mehreren prinzipiell aufnahmebereiten Staaten den am besten geeigneten Resettlement-Staat auszuwählen, enthält das UNHCR-Resettlement-Handbuch wiederum eine Reihe von Kriterien, deren Berücksichtigung den Entscheidungsprozess erleichtern und die Erfolgsaussichten eines Resettlement-Gesuches deutlich erhöhen soll. Hiernach werden in die Entscheidung insbesondere einbezogen (die nachfolgende Reihenfolge impliziert keine Präferenz):

1. (bekannte) **Auswahlkriterien** der Aufnahmestaaten:

Berücksichtigung findet hierbei beispielsweise die Frage, ob Staaten die Aufnahme im Rahmen ihrer Resettlement-Programme auf Flüchtlinge im Sinne von Art. 1 A (2) des

Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtling<sup>9</sup> beschränken oder ob auch Personen unter dem erweiterten UNHCR-Mandat (beispielsweise Subsidiär Schutzberechtigte, Bürgerkriegsflüchtlinge oder intern vertriebene Personen) aufgenommen werden können.

2. **Aufnahmeprioritäten** der Aufnahmestaaten:

Aufnahmeprioritäten können sich insbesondere aus den vorhandenen Strukturen für die Integration und / oder Behandlung bestimmter Flüchtlingsgruppen (beispielsweise besonders hoch entwickelte Unterstützungsangebote für allein stehende Frauen, Familien – insbesondere Familien mit Kindern, minderjährige oder ältere Flüchtlinge, etc.) ergeben.

3. **Familiäre Bindungen** in einem der Aufnahmestaaten:

Der Umstand, dass einzelne oder mehrere abhängige Angehörige einer Familie allein in einem Erstzufluchtsstaat zurückgeblieben sind, während die übrigen Familienmitglieder anderswo Aufnahme gefunden haben, kann einerseits bereits für sich genommen einen Resettlement-Bedarf begründen.<sup>10</sup>

Unabhängig davon soll aber bei der Auswahl des am besten geeigneten Resettlement-Staates im Interesse der Einheit der Flüchtlingsfamilie<sup>11</sup> gegebenenfalls derjenige Staat bevorzugt werden, zu dem bereits familiäre Bindungen bestehen.

4. Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Resettlement-Kandidaten und **Verfügbarkeit adäquater Behandlungsmöglichkeiten** in den Aufnahmestaaten:

Insbesondere bei Gewalt- und Folteropfern sowie bei Resettlement-Kandidaten mit besonderem medizinischem Behandlungsbedarf sollte von mehreren prinzipiell aufnahmebereiten Staaten derjenige ausgewählt werden, in dem am ehesten Zugang zu der erforderlichen psychologischen Betreuung oder medizinischen Behandlung gewährleistet ist.

5. **Sprachkenntnisse** und **kultureller Hintergrund** des Resettlement-Kandidaten,

6. **Volkszugehörigkeit** des Resettlement-Kandidaten,

7. **Bildungshintergrund** und **berufliche Qualifikation** des Resettlement-Kandidaten,

8. Geografische Lage der Aufnahmestaaten (**Nähe zum Herkunftsstaat**):

Mit Blick darauf, dass die Neuansiedlung eines Flüchtlings eine **dauerhafte Lösung** seines Flüchtlingsschicksals beinhalten soll, ist UNHCR darum bemüht, bei der Entscheidung für einen unter mehreren prinzipiell aufnahmebereiten Resettlement-Staaten die jeweiligen **Integrationschancen** des betroffenen Resettlement-Kandidaten **angemessen** zu **berücksichtigen**.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Auswahl unter mehreren prinzipiell aufnahmebereiten Resettlement-Staaten gegebenenfalls derjenige bevorzugt, zu dem der Resettlement-Kandidat bereits eine Affinität – beispielsweise Sprachkenntnisse oder Kenntnisse der Lebensbedingung durch Voraufenthalte – hat oder dessen Kultur der Kultur seines Herkunftslandes am nächsten steht.

---

<sup>9</sup> Genfer Flüchtlingskonvention, GFK.

<sup>10</sup> Siehe oben I., Kriterium 8.

<sup>11</sup> Siehe hierzu

Auch kann beispielsweise die Anwesenheit einer größeren Gruppe von Personen mit gleicher Volkszugehörigkeit in einem der potentiell in Betracht kommenden Aufnahmestaaten ein Kriterium für die Auswahl gerade dieses Aufnahmestaates sein; umgekehrt kann die Anwesenheit von Angehörigen einer verfeindeten Volksgruppe ein Hindernis für die Auswahl eines anderen Resettlement-Staates darstellen.

Auch der Bildungshintergrund bzw. die beruflichen Qualifikationen eines Resettlement-Kandidaten können Einfluss auf die Integrationsperspektiven und damit auf den Erfolg einer dauerhaften Neuansiedlung in einem Drittstaat haben.

UNHCR ist grundsätzlich darum bemüht, die Auswahl des am besten geeigneten Aufnahmestaates unter Berücksichtigung auch der Integrationsperspektiven zu optimieren. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch nochmals, dass die Chancen und Möglichkeiten der Integration zwar die Auswahl des Aufnahmestaates, nicht aber die bereits zuvor getroffene Entscheidung über die Notwendigkeit einer Neuansiedlung an sich beeinflussen dürfen.<sup>12</sup>

#### 9. **Familiäre Situation** des Resettlement-Kandidaten

Mit Blick auf die gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten in potentiellen Aufnahmestaaten kann auch die familiäre Situation eines Resettlement-Kandidaten die Auswahl des am besten geeigneten Aufnahmestaates beeinflussen.

#### 10. Grad der Ausschöpfung **regionaler oder nationaler Aufnahmequoten** in den Aufnahmestaaten:

Der Erfolg eines Resettlement-Gesuches und damit die Auswahl des Staates, dem ein bestimmter Fall zur Neuansiedlung vorgeschlagen wird, können letztlich auch davon abhängen, inwieweit die von einem bestimmten Staat zugesagte Aufnahmequote bereits ausgeschöpft ist.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang schließlich auch eine angemessene Quotierung von Flüchtlingen mit erhöhtem Sorge- und Integrationshilfebedarf auf der einen und weniger sorgeintensiven Flüchtlingen auf der anderen Seite. Normalerweise versucht UNHCR, einem potentiellen Aufnahmestaat nicht mehr als 20 Prozent Flüchtlinge mit erhöhtem Hilfs- und Unterstützungsbedarf vorzuschlagen.

In besonders dringenden Fällen bzw. im Rahmen eines akuten Notfall-Resettlements kann die Auswahl des Aufnahmestaates aufgrund der nur sehr beschränkt zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze durch zusätzliche Kriterien weiter eingeschränkt sein.

Nachdem UNHCR eine Entscheidung über den am besten geeigneten Aufnahmestaat getroffen hat, wird den Behörden dieses Staates auf dem zuvor im Rahmen eines Resettlement-Kooperationsabkommens vereinbarten Wege das komplette Resettlement-Dossier mit der Bitte um Prüfung der Aufnahme übermittelt.

### **V. Entscheidung des Aufnahmestaates**

Die Entscheidung über die Aufnahme eines von UNHCR für Resettlement vorgeschlagenen Flüchtlings obliegt grundsätzlich dem ersuchten Aufnahmestaat. Im Rahmen dieser Entscheidung können die Aufnahmestaaten vor allem Sicherheitsaspekte, die der Aufnahme eines bestimmten Flüchtlings entgegenstehen, berücksichtigen. Daneben kann in die Entscheidung über die Aufnahme eines bestimmten Flüchtlings auch das Vorhandensein individuell erforderlicher Hilfs- und Betreuungsangebote mit einfließen. Grundsätzlich sollten die Staaten jedoch im Rahmen ihrer individuellen Aufnahmeentscheidung beachten, dass UNHCR im Vorfeld der

---

<sup>12</sup> Siehe hierzu auch Seite 7.

Übermittlung jeder einzelnen Person bereits in einem umfassenden Verfahren deren Flüchtlingseigenschaft sowie besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt und umfangreiche Erwägungen zur Auswahl des am besten geeigneten Aufnahmestaates angestellt hat. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht von UNHCR im Interesse einer zeitnahen Entscheidung über die Aufnahme eines bestimmten Flüchtlings kein Bedürfnis für eine komplette neuerliche Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und der besonderen Schutzbedürftigkeit.

Während manche Staaten die Entscheidung allein in Ansehung der von UNHCR übermittelten Resettlement-Dossiers treffen, entsenden die meisten Staaten Vertreter der für die Aufnahme zuständigen Behörden in die Erstzufluchtsstaaten, um sich ein eigenes, abschließendes Bild von der Situation der Resettlement-Kandidaten zu verschaffen (so genannte Auswahlmissionen).

UNHCR ist am Auswahlprozess nicht entscheidungserheblich beteiligt. Bei der Vorbereitung der Entscheidung durch den Aufnahmestaat – vor allem im Falle von Auswahlmissionen – kann UNHCR unterstützend wirken. So kann UNHCR in Abhängigkeit von den verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen vor Ort bei der Erledigung von Einreisemodalitäten und der Visumbeschaffung behilflich sein, Hilfestellung bei der Unterbringung der Auswahlkommissionen leisten, gegebenenfalls Räume, Büroausrüstung und Dolmetscher zur Verfügung stellen und im Vorfeld der Auswahlmission die notwendigen Arrangements mit den potentiellen Resettlement-Kandidaten treffen (zum Beispiel Vereinbarung von Interview- und Besuchsterminen).

Eine weitere wichtige Funktion von UNHCR in dieser Phase des Verfahrens betrifft die intensive Beratung und Betreuung der Resettlement-Kandidaten, für die sowohl das Warten auf eine abschließende Entscheidung des Aufnahmestaates als auch die Auswahlentscheidung selbst einen besonders kritischen Moment darstellt.

## VI. Ausreisearrangements

Im Anschluss an die Entscheidung eines Resettlement-Staates, einen bestimmten Flüchtling aufzunehmen, müssen in Vorbereitung auf die tatsächliche Ausreise eine Reihe von Formalitäten erledigt werden. Umfang und Dauer dieser Formalitäten können in Abhängigkeit vom gegenwärtigen Aufenthaltsstaat des Flüchtlings variieren. Zu berücksichtigen ist, dass Flüchtlinge bis zur Übernahme effektiven Schutzes durch den Resettlement-Staat weiterhin der Verantwortung von UNHCR unterliegen. In Wahrnehmung dieser Verantwortung obliegt es UNHCR, den betreffenden Flüchtling weitest möglich bei der Erledigung der Ausreiseformalitäten und sonstigen Vorbereitungen auf die Ausreise zu unterstützen, wobei sich UNHCR je nach Gegebenheiten vor Ort der Hilfe von Partnerorganisationen – insbesondere der *International Organisation for Migration* (IOM) – bedienen kann.

Grundsätzlich müssen in dieser Phase des Resettlements folgende Aspekte bedacht werden:

### 1. Aktualisierung von Daten und **Korrespondenz mit Resettlement-Staaten**

In der Zeit zwischen der individuellen Aufnahmeentscheidung und der Ausreise eines Flüchtlings können sich Veränderungen der Situation eines Flüchtlings ergeben, die für die Aufnahmeentscheidung und das weitere Verfahren relevant sein können. Hierzu zählen insbesondere Änderungen des persönlichen oder familiären Status, etwa durch Geburt eines Kindes, Todesfälle in der Familie des Flüchtlings, oder Scheidungen.

Grundsätzlich obliegt es dem betreffenden Flüchtling, solche Veränderungen UNHCR mitzuteilen; UNHCR leitet diese Informationen sodann an den Resettlement-Staat weiter.

### 2. Medizinische **Untersuchungen**

Einige Aufnahmestaaten bestehen auf einer obligatorischen medizinischen Untersuchung der aufzunehmenden Flüchtlinge vor der Ausreise und gegebenenfalls deren entsprechende Behandlung. Hierdurch soll verhindert werden, dass Flüchtlinge Seuchen und andere übertragbare Krankheiten in die Aufnahmestaaten tragen.

In zahlreichen Erstaufnahme-Staaten führt IOM unter Gesamtverantwortung von UNHCR die medizinische Untersuchung, Behandlung, Betreuung und Beratung von Resettlement-Staaten durch. Aufgrund ihrer weltweiten Einbindung in medizinische Reihenuntersuchungen verfügt die IOM über spezielle Expertise, insbesondere bezüglich der Erkennung und Behandlung von TBC und Lepra, der Bereitstellung psychiatrischer Behandlungen und der Umsetzung effektiver Immunisierungsprogramme.

Ein besonders sensibles Problem im Zusammenhang mit medizinischen Voruntersuchungen betrifft den von einigen Resettlement-Staaten geforderten HIV-Test. UNHCR und IOM haben deshalb gemeinsam Richtlinien für die Beratung und Information von Flüchtlingen über HIV, Möglichkeiten der Prävention sowie persönliche und familiäre Aspekte erarbeitet. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf, dass sich UNHCR vehement dagegen ausspricht, die AIDS-Erkrankung oder HIV-Infektion als Grund für den Ausschluss einer Person heranzuziehen.

### 3. Vorbereitende **Sprach- und Orientierungskurse**

Um die Eingliederung der Flüchtlinge im Resettlement-Staat zu erleichtern, nutzen verschiedene Resettlement-Staaten die Zeitspanne zwischen der Aufnahmeentscheidung und der tatsächlichen Ausreise für vorbereitende Sprach- und Integrationskurse, berufliche Weiterbildung oder Traumabewältigung der aufzunehmenden Flüchtlinge.

Hierbei können vor allem vor Ort tätige NGO's eine bedeutende Rolle übernehmen. Auch UNHCR kann im Zusammenhang mit hierbei auftretenden logistischen und organisatorischen Fragen Unterstützung anbieten.

### 4. **Reisedokumente**

Mit Blick auf die zur Ausreise aus dem Erstzufluchtsstaat und die Einreise in den Resettlement-Staat erforderlichen Reisedokumente können in der Praxis verschiedene Probleme auftreten, bei deren Lösung UNHCR seine Unterstützung anbieten kann.

Um den besonderen Schutzbedarf von Flüchtlingen nach außen zu dokumentieren und eine umfassende Beachtung des in Art. 33 (1) GFK niedergelegten Non-Refoulement-Gebotes auch im Falle von Auslandsreisen zu gewährleisten, sollten nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge bei Reisen nach Möglichkeit nicht auf die Benutzung vom Herkunftsstaat ausgestellter Reisedokumente verwiesen werden. Die Genfer Flüchtlingskonvention sieht deshalb vor, dass Flüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen spezielle Reiseausweise für Flüchtlinge ausgestellt werden sollen.

In Staaten, die Mitgliedsstaaten der GFK sind, werden Personen, die als Flüchtlinge anerkannt worden sind, in der Regel entsprechende Flüchtlingsreisepässe ausgestellt. Besteht diese Möglichkeit nicht, - etwa, weil der Erstaufnahmestaat nicht Signatarstaat der GFK ist oder die betroffenen Personen selbst nicht als Flüchtlinge anerkennt - muss nach anderen Lösungen gesucht werden. So kann beispielsweise mit dem Erstzufluchtsstaat vereinbart werden, dass dieser den für eine Neuansiedlung akzeptierten Flüchtlingen zumindest für die einmalige Ausreise ein Laissez Passer ausstellt. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass den betroffenen Flüchtlingen vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) Reiseausweise ausgestellt werden. Die vorzugswürdige, von verschiedenen Resettlement-Aufnahmestaaten auch praktizierte Lösung besteht hingegen darin, dass die für eine Neuansiedlung akzeptierten Flüchtlinge bereits im Erstzufluchtsstaat Reisedokumente des Resettlement-Staates erhalten.

UNHCR kann dabei behilflich sein, die für die jeweilige Situation am besten geeignete Lösung zu finden und entsprechende Verhandlungen mit den Behörden der beteiligten Staaten vorbereiten und begleiten. Überdies kann UNHCR den einzelnen Flüchtlingen Hilfestellung bei der Beantragung von Reisedokumenten leisten.

## **5. Visa**

Vor der Abreise eines Flüchtlings können je nach Gegebenheiten des Erstzufluchtstaates und des Resettlement-Staates Ausreise-, Transit- und Einreisevisa erforderlich werden. UNHCR wirkt dabei darauf hin, dass die Einreiseformalitäten im Resettlement-Staat so einfach wie möglich gehalten werden. Bezüglich Transit-Visa hat die IOM mit zahlreichen Staaten spezielle Vereinbarungen mit zahlreichen Transitstaaten. Im Falle von Problemen bei der Erlangung von Ausreisevisa kann im Einzelfall eine Intervention durch UNHCR erforderlich werden.

## **6. Logistische Aspekte und Reisekosten**

In vielen Ländern arrangiert IOM im Auftrag von UNHCR Transport- und Reisemöglichkeiten für Flüchtlinge innerhalb des Erstzufluchtstaates sowie zur Ausreise der für Resettlement vorgesehenen Flüchtlinge. Zu diesem Zweck hat IOM mit zahlreichen Transport- und Reiseunternehmen einschließlich Fluggesellschaften besonders günstige Konditionen ausgehandelt. Darüber hinaus führt IOM unmittelbar vor der Abreise ebenfalls im Auftrag von UNHCR Reisetauglichkeitsuntersuchungen durch, um die Sicherheit der Flüchtlinge während der Reise zu gewährleisten.

In Staaten, in denen IOM nicht selbst präsent ist, können diese Aufgabe auch anderen Organisationen übertragen oder von UNHCR selbst wahrgenommen werden.

Angesichts der Tatsache, dass die meisten Flüchtlinge bei ihrer Abreise nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um selbst für die Reisekosten aufzukommen, haben die meisten Resettlement-Staaten Systeme etabliert, die entweder eine vollständige Übernahme der Reisekosten oder eine Vorfinanzierung der Reisekosten in Form von (zinslosen oder -günstige) Darlehen beinhalten.

UNHCR,  
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich  
und die Tschechische Republik  
(Juli 2008)

## Anhang I: Inhalt der einzelnen Resettlement-Kriterien

<p>1. Personen mit besonderen <b>rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen:</b></p>	<p>Rechtliche und / oder physische Schutzbedürfnisse können insbesondere unter folgenden Bedingungen einen Bedarf für Resettlement begründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (unmittelbar oder mittelbar) drohende Abschiebung aus dem Erstzufluchtsstaat in den Herkunftsstaat oder einen anderen Staat, in welchem dem Betroffenen die Weiterschickung in den Herkunftsstaat droht;</li> <li>- Gefahr willkürlicher Freiheitsentziehungen im Erstzufluchtsstaat;</li> <li>- Gefahren für die körperliche Unversehrtheit oder sonstige schwerwiegender Menschenrechtverletzungen im Erstzufluchtsstaat, die den Genuss des Asylrechts praktisch unmöglich machen.</li> </ul> <p>Das Ziel einer Neuansiedlung ist hier in erster Linie darauf gerichtet, kurz und langfristig effektiven Schutz vor den genannten Gefahren zu gewährleisten.</p>
<p>2. Personen mit besonderem <b>medizinischem Behandlungsbedarf:</b></p>	<p>Das Kriterium des medizinischen Behandlungsbedarfs indiziert einen Resettlement-Bedarf, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der betroffene Flüchtling leidet an einer Krankheit, die im Falle der Nichtbehandlung lebensbedrohend ist, den Verlust wichtiger physischer Funktionen nach sich ziehen kann oder den Betroffenen erheblich in seiner selbständigen Lebensführung einschränken kann;</li> <li>- Im Erstzufluchtsstaat besteht kein Zugang zu adäquaten Behandlungs- oder Betreuungsmöglichkeiten und eine angemessene Behandlung kann auch nicht im Wege der kurzfristigen medizinischen Evakuierung erreicht werden;</li> <li>- Es besteht begründete Aussicht darauf, dass in einem Resettlement-Staat Zugang zu medizinischer Behandlung besteht, die den Gesundheitszustand des Betroffenen spürbar verbessert;</li> <li>- Der Betroffene stimmt nach umfassender Information über die erforderliche soziale, kulturelle und psychologische Adaption im Resettlement-Staat der Neuansiedlung zu.</li> </ul> <p>Das Ziel der Neuansiedlung ist in diesen Fällen darauf ausgerichtet, den Betroffenen Zugang zu gesundheitserhaltender oder gesundheitsverbessernder medizinischer Behandlung zu gewährleisten.</p>
<p>3. Überlebende <b>Opfer von Gewalt und Folter:</b></p>	<p>Opfer einer der in Artikel 1 oder 16 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>13</sup> umschriebenen Handlungen und deren Familienangehörige bedürfen vielfach besonderer Betreuung und Behandlung. In zahlreichen Erstzufluchtsstaaten existieren jedoch keine adäquaten,</p>

<sup>13</sup> Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, BGBl 1990 II, 246ff.

	<p>auf die besonderen Bedürfnisse von Folter- oder Gewaltopfern zugeschnittenen Behandlungs- und Betreuungsangebote.</p> <p>Mit der Neuansiedlung der Betroffenen und ihrer Familien ist in diesen Fällen das Ziel verbunden, eine angemessene medizinische Behandlung und psychologische oder soziale Betreuung zu gewährleisten.</p>
<p>4. <b>Frauen</b> mit besonderer Risikoexposition:</p>	<p>Flüchtlingsfrauen und -mädchen sind in zahlreichen Flüchtlingssituationen häufig spezifischen Gefahren ausgesetzt. So unterliegen Frauen einem gesteigerten Risiko</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sexueller oder sonstiger körperlicher Gewalt,</li> <li>- der Ausgrenzung und der ökonomischen Abhängigkeit im Erstzufluchtsstaat.</li> </ul> <p>Diese Risiken haben ihre Ursache häufig in der mit der Flucht einhergehenden Änderung traditioneller Rollenverteilungsmuster, dem fluchtbedingten Zusammenbrechen der am Herkunftsort existenten sozialen und ökonomischen Strukturen und der Abwesenheit männlicher Familienangehöriger. Vielfach kann den daraus resultierenden Gefahren nur durch die Neuansiedlung in einem aufnahmebereiten Drittstaat wirksam begegnet werden.</p>
<p>5. <b>Flüchtlingskinder und heranwachsende Flüchtlinge;</b></p>	<p>Bei (unbegleiteten) Flüchtlingskindern und heranwachsenden Flüchtlingen sind die Entwicklungsperspektiven im Erstzufluchtsstaat ausschlaggebend dafür, ob Resettlement als die am besten geeignete dauerhafte Lösung in Betracht zu ziehen ist. Dabei ist in jedem Falle sicherzustellen, dass bei der Entscheidung das Kindeswohl und die Interessen des Kindes im Vordergrund stehen und das Kind seinem Alter und Entwicklungszustand gemäß an der Entscheidung beteiligt wird.</p>
<p>6. <b>Ältere</b> Flüchtlinge:</p>	<p>Soweit nicht bereits eines der vorgenannten Kriterien zutrifft, sollte Resettlement für ältere Flüchtlinge vorzugsweise dann in Betracht gezogen werden, wenn dies die einzige Möglichkeit der Wiederherstellung oder Bewahrung der Familieneinheit (oder sonstiger sozialer oder ökonomischer Relationen) darstellt. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass ältere Menschen bezüglich der Verlagerung ihres Lebensmittelpunktes häufig sehr sensibel reagieren.</p>
<p>7. Personen, die aus anderen Gründen <b>keinerlei Perspektive auf eine Eingliederung im derzeitigen Aufenthaltsstaat</b> haben:</p>	<p>Resettlement kann auch in solchen Fällen erforderlich werden, in denen ein Flüchtling, der auf absehbare Zeit nicht in seinen Herkunftsstaat zurückkehren kann, aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Flüchtlingsschutzsystems im Erstzufluchtsstaat keinerlei Perspektive auf eine dauerhafte Eingliederung in die Gesellschaft des Erstaufnahmestaates hat.</p> <p>Dies trifft insbesondere auf Flüchtlinge in so genannten „lang andauernden Flüchtlingssituationen“ zu, <b>beispielsweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sudanesischen Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo, in Kenia und Uganda,</li> <li>- palästinensischen Flüchtlinge in Ägypten,</li> <li>- burmesischen Flüchtlinge in Thailand und Malaysia,</li> <li>- bhutanesischen Flüchtlinge in Nepal oder</li> </ul>

	<p>- liberianische Flüchtlinge in der Elfenbeinküste und in Guinea.</p> <p>Viele dieser Flüchtlinge leben teils bereits in zweiter und dritter Generation unter extrem schwierigen Bedingungen in Lagern oder als „Illegale“ ohne jeglichen Kontakt zu den Behörden der Aufnahmestaaten in urbanen Umgebungen. Ihnen ist die Möglichkeit, als Teil der Gesellschaft des Erstzufluchtstaates irgendwann einmal ein selbst bestimmtes Leben in Sicherheit und Würde zu führen, häufig gänzlich versperrt.</p>
<p>8. Personen, deren <b>Familienangehörige</b> sich bereits <b>in einem Drittstaat</b> befinden.</p>	<p>Im Interesse der Wahrung der Einheit der Flüchtlingsfamilie kommt Resettlement schließlich in solchen Fallkonstellationen in Betracht, in denen Familienverbände vor oder während der Flucht getrennt worden sind. Zu berücksichtigen ist dabei, dass familiären Strukturen nicht nur eine große Bedeutung bei der Gewährung von Schutz zukommt, sondern Familienverbände in der Regel auch unter sozialen und wirtschaftlichen Aspekten Auffangfunktionen übernehmen, die für den Aufbau einer selbständigen und menschenwürdigen Existenz entscheidend sein können. Unter diesem Gesichtspunkt sollte die Anwendung dieses Kriteriums nicht auf Angehörige der Kernfamilie beschränkt sein, sondern die erweiterte Familie mit einbeziehen.</p>